

20. Bürgschaftsentgelt und Antragsentgelt

20.1

Die LfA erhebt das dem Freistaat Bayern zustehende Bürgschaftsentgelt (Avalprovision), welches jährlich mindestens nullkommafünf Prozent des Bürgschaftsbetrags zuzüglich etwa anfallender Umsatzsteuer beträgt.

20.2

¹Für die Bearbeitung des Antrags auf Übernahme einer Staatsbürgerschaft ist ein einmaliges Antragsentgelt in Höhe von nullkommafünf Prozent des Bürgschaftsbetrages zu erheben. ²Das Antragsentgelt beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 50 000 Euro. ³Die Verpflichtung zur Zahlung des Antragsentgelts entsteht mit der Antragsstellung.

20.3

¹Bei wesentlichen Änderungen einer bereits übernommenen Staatsbürgerschaft bleibt die Erhebung eines Bearbeitungsentgelts vorbehalten. ²Das Bearbeitungsentgelt beträgt nullkommazweifünf Prozent des Bürgschaftsbetrags, höchstens jedoch 25 000 Euro.